

Vorlagefrage

Verstößt Art. 26 des Mehrwertsteuergesetzbuchs gegen Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾, jetzt Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾, und gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer, wenn diese Vorschrift dahin ausgelegt wird, dass Mehrwertsteuer geschuldet wird auf Ausgaben und Beträge, die dem Vertragspartner vertraglich in Rechnung gestellt werden dürfen, aber nicht in Rechnung gestellt werden?

- (¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).
 (²) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. Februar 2011 — The Secretary of State for the Home Department/Muhammad Sazzadur Rahman, Fazly Rabby Islam, Mohibullah Rahman

(Rechtssache C-83/11)

(2011/C 145/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Secretary of State for the Home Department

Beklagte: Muhammad Sazzadur Rahman, Fazly Rabby Islam, Mohibullah Rahman

Vorlagefragen

1. Verpflichtet Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG⁽¹⁾ einen Mitgliedstaat zum Erlass von Rechtsvorschriften, um die Einreise in den Mitgliedstaat bzw. den Aufenthalt dort für Gruppen von Familienangehörigen zu erleichtern, die keine Unionsbürger sind, wenn diese die Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 2 erfüllen?
2. Können sich die in Frage 1 bezeichneten Familienangehörigen auf die unmittelbare Geltung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG berufen, wenn sie nach nationalen Rechtsvorschriften bestehende Voraussetzungen nicht erfüllen?
3. Gehören zu der Gruppe von nicht unter die Definition in Art. 2 Nr. 2 fallenden Familienangehörigen nach Art. 3

Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG nur solche Personen, die sich in demselben Mitgliedstaat aufgehalten haben wie der Unionsbürger und dessen Ehegatte, bevor der Unionsbürger in den Aufnahmestaat kam?

4. Muss es sich bei dem Unterhaltsverhältnis gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG, auf das sich der Familienangehörige zur Begründung seines Begehrens auf Einreise in den Aufnahmestaat stützt, um ein Unterhaltsverhältnis handeln, das kurz vor dem Zuzug des Unionsbürgers in den Aufnahmestaat bestand?
5. Kann ein Mitgliedstaat besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Art oder Dauer des Unterhaltsverhältnisses solcher Familienangehöriger nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG vorsehen, um zu verhindern, dass ein Unterhaltsverhältnis nur vorgespiegelt oder unnötig herbeigeführt wird, um einem Ausländer die Einreise in sein Hoheitsgebiet oder den weiteren Aufenthalt dort zu ermöglichen?
6. Muss das von dem Familienangehörigen zur Begründung seines Einreisebegehrens in den Mitgliedstaat geltend gemachte Unterhaltsverhältnis für eine gewisse Dauer oder auf unbestimmte Zeit im Aufnahmestaat fortbestehen, damit eine Aufenthaltskarte nach Art. 10 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt oder verlängert werden kann, und, wenn ja, wie ist ein solches Unterhaltsverhältnis nachzuweisen?

- (¹) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 24. Februar 2011 — Marja-Liisa Susisalo, Olli Tuomaala, Merja Ritala

(Rechtssache C-84/11)

(2011/C 145/13)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Marja-Liisa Susisalo, Olli Tuomaala, Merja Ritala

Andere Verfahrensbeteiligte: Helsingin yliopiston apteekki, Lääkealan turvallisuu- ja kehittämisskeskus FIMEA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 49 AEUV, der die Niederlassungsfreiheit nach Unionsrecht betrifft, dahin auszulegen, dass er der Anwendung von Rechtsvorschriften des finnischen Arzneimittelgesetzes über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke entgegensteht, weil die Voraussetzungen für die Errichtung von Filialapotheken der Apotheke der Universität Helsinki von den Voraussetzungen für die Errichtung von Filialapotheken privater Apotheken wie folgt abweichen:

a) Eine private Filialapotheke kann aufgrund einer Erlaubnis, die nach § 52 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes vom Zentralamt für Sicherheit und Entwicklung im Arzneimittelbereich erteilt worden ist, in einem Gebiet errichtet werden, das wegen der geringen Bevölkerungszahl keine ausreichenden Rahmenbedingungen für eine selbständige Apotheke bietet, in dem aber aus Gründen der Arzneimittelversorgung der Betrieb einer Apotheke erforderlich ist, und ein privater Apotheker kann aufgrund einer für jede Filialapotheke getrennt erteilten Erlaubnis höchstens drei Filialapotheken betreiben. Eine Filialapotheke der Apotheke der Universität Helsinki kann hingegen mit einer vom Zentralamt für Sicherheit und Entwicklung im Arzneimittelbereich im jeweiligen Fall nach § 52 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes erteilten Erlaubnis errichtet werden, wobei das Ermessen hinsichtlich der Erlaubnis nicht durch Rechtsvorschriften oder andere nationale Bestimmungen beschränkt ist, außer durch die Regelung, dass die Universität Helsinki höchstens 16 Filialapotheken betreiben darf.

b) Das Zentralamt für Sicherheit und Entwicklung im Arzneimittelbereich hat bei der Bestimmung des Standorts einer privaten Filialapotheke die Lage der Apotheke zu berücksichtigen. Für den Standort der Filialapotheken der Apotheke der Universität Helsinki besteht keine entsprechende Vorschrift und ihre Filialapotheken sind an verschiedenen Stellen in Finnland errichtet.

2. Wenn der Gerichtshof der Europäischen Union der Ansicht ist, dass Art. 49 AEUV entsprechend der Antworten auf die vorstehenden Fragen der Regelung über die Erlaubnis für die Apotheke der Universität Helsinki zur Errichtung von Filialapotheken entgegensteht, ersucht das Korkein hallinto-oikeus um eine Vorabentscheidung über folgende Zusatzfragen:

a) Kann die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aufgrund der Regelung über die Erlaubnis für die Apotheke der Universität Helsinki zur Errichtung von Filialapotheken durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden, die sich aus den besonderen Aufgaben der Apotheke der Universität Helsinki in Bezug auf die Arzneimittelversorgung und die pharmazeutische Ausbildung ergeben und die erforderlich sind und dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, wenn man berücksichtigt, dass für die Filialapotheken der Apotheke der Universität Helsinki keine entsprechenden besonderen Aufgaben vorgeschrieben sind?

b) Ergibt sich aus den vorstehend beschriebenen gesetzlich festgelegten besonderen Aufgaben der Apotheke der Universität Helsinki, dass sie als ein Unternehmen im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV angesehen werden kann, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, und rechtfertigt, wenn dies zutrifft, die genannte Bestimmung des AEUV in Bezug auf die Filialapotheken der Universität Helsinki eine Ausnahme von den in Art. 49 AEUV und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgestellten Anforderungen an eine vorherige behördliche Erlaubnis, wenn man berücksichtigt, dass für die Filialapotheken der Apotheke der Universität Helsinki keine entsprechenden besonderen Aufgaben vorgeschrieben sind?

Klage, eingereicht am 24. Februar 2011 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-85/11)

(2011/C 145/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: R. Lyal)

Beklagter: Irland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Irland seinen Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ nicht nachgekommen ist, weil es Nichtsteuerpflichtigen erlaubt, Mitglieder einer Mehrwertsteuerorganisationsgesellschaft (ein einziger Mehrwertsteuerpflichtiger) zu sein;

— Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus Erleichterungsgründen und zur Bekämpfung möglichen Missbrauchs ermögliche die Mehrwertsteuerrichtlinie Mitgliedstaaten, zwei oder mehrere Steuerpflichtige zusammen als einen